

Karsten Hinrichsen von der Ini <http://www.brokdorf-akut.de/> teilt mit:

Brokdorf, 22.10.2015

Da ich an dem morgigen Atommüllrechtssymposium nicht teilnehmen kann, schreibe ich Euch über den Verteiler.

Seit Ende der 1990er Jahre befassen sich unsere Fachleute mit dem § 29 StrlSchV und dem Problem des Freimessens. Im BUND arbeiten zwei Arbeitsgruppen zum Thema, im Strahlentelex wurde und wird dazu berichtet, es werden Einwendungen gegen den Rückbau - so wie er beantragt ist - gesammelt, auf intrasparenten Erörterungsterminen schlagen wir uns - unterstützt von unseren Experten - mit der Phalanx aus Betreibern, Gutachtern und Aufsichtsbehörden rum.

Aber wirklich ernst zu nehmenden Widerstand gegen die Freigabe erkenne ich bisher nicht. Die geführten Klagen waren schon wegen Präklusion wenig Erfolg versprechend.

Ich werbe zum wiederholten Mal dafür, eine Musterklage gegen eine Rückbaugenehmigung zu führen, die öffentlichkeitswirksam und finanziell (zum Beispiel vom BUND) zu unterstützen ist.

Es kann nicht angehen, dass gering strahlendes Material, das auf dem Gelände einer Atomanlage vergleichsweise sicher in Gebäuden gelagert werden könnte, durch Freigabe in der Biosphäre verteilt wird; allein um die Kosten der Betreiber zu senken.

Meine Bitte: debattiert neben den fachlichen Inhalten auch darüber, mit welchen Mitteln dieser Unsinn verhindert werden kann.

Noch ein Hinweis:

Dem AKW Brunsbüttel ist nach der letzten Änderung der StrlSchV im Jahr 2012 die FÜNFTE Revision einer "Entsorgung und Behandlung von Reststoffen, die nicht als radioaktive Abfälle entsorgt werden" genehmigt worden. In der zugehörigen Anweisung mit Freigabepplan wird das Procedere des Freigabeverfahrens festgelegt. Die Behörde hat meinen Antrag auf Informationszugang abgelehnt. Ich habe dagegen Widerspruch eingelegt, **siehe nachfolgend.**

Bitte bemüht Euch, an diese Informationen (die Ländersache sind) heranzukommen. Ich wünsche Euch auf dem morgigen Symposium viele Informationen. (Kann organisiert werden, dass auch nicht anwesende Personen an die Inhalte herankommen?)

Karsten Hinrichsen

Karsten Hinrichsen

Dorfstr. 15
25576 Brokdorf

21.10.2015

MELUR

- Reaktoraufsichts- und Genehmigungsbehörde -
Herrn Niels Ortlepp

Postfach 7151
24171 Kiel

vorab per email: Niels.Ortlepp@melur.landsh.de

Betrifft: Mein Antrag vom 12.8.2015 auf Zugang zu Informationen

Sehr geehrter Herr Ortlepp,

gegen den Bescheid vom 29.9.2015 lege ich

Widerspruch

ein.

Zur Begründung trage ich vor:

I. betreffend den Zugang zu der Anweisung BL01-073 und den dazu gehörenden Freigabeplan (im Folgenden: „Anweisung BL“)

Die Behörde hat meinen Antrag abgelehnt, weil die „Anweisung BL“ keine Umweltinformationen im Sinne des UIG sei (1.) und ein Betriebsgeheimnis der Betreiber darstellen würde(2.).

zu (1)

Die Behörde schreibt, Umweltinformationen lägen nur dann vor, wenn mit der Freisetzung radioaktiver Substanzen oder Strahlung an die Umwelt gerechnet werden müsse. Dabei bezieht sich der Bescheid auf das Urteil des BVerwG vom 24.9.2009 - 7 C 2/09, Rn 40, wonach unter einer Umweltinformation ausschließlich die Information darüber zu verstehen ist, welche Stoffe in welcher

Menge eine Anlage verlassen und in diesem Sinne in die Umwelt freigesetzt werden. Hingegen fallen gem. diesem Urteil unter den Begriff der Umweltinformation noch nicht Informationen über Vorgänge innerhalb der Anlage, durch welche die später in die Umwelt abgegebenen Stoffe entstehen oder deren Zusammensetzung und Menge beeinflusst werden.

Die Argumentation der Behörde greift indes zu kurz:

1.

Das Urteil des BVerwG ist hier nicht einschlägig. Die "Informationen über Vorgänge in der Anlage" in der Entscheidung des BVerwG beziehen sich auf die Verbrennung fossiler Brennstoffe bei einem Glasproduzenten und die dadurch getätigten Treibhausgasemissionen.

Das ist schon ein anderer Sachverhalt als der, um den es hier geht. Mit dem „Freimessen“ entstehen keine radioaktiven Stoffe und es wird auch nicht deren Zusammensetzung und Menge beeinflusst. Vielmehr soll der Nachweis geführt werden, dass die beim Rückbau anfallenden Rückstände wie Bauschutt, Metallteile etc. so wenig Radioaktivität aufweisen, dass sie aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen werden können. Es handelt sich also um Entscheidungsmessungen, die unmittelbar zu der Entlassung von Stoffen in die Umwelt führen, die definitionsgemäß nicht mehr radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes bzw. der Strahlenschutzverordnung sind.

Es ist aber zu besorgen, dass freigegebene Stoffe gleichwohl noch radioaktiv belastet sind. Dies begründet mein Informationsinteresse und das Interesse der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe des zu der Freigabe führenden Verfahrens.

Die Besorgnis ergibt sich aus Folgendem:

Bei der Freimessung sind gemäß § 29 StrlSchV bestimmte Parameter einzuhalten: unter anderem:

- Messgenauigkeit;
- welche Nuklide zu messen sind;

- Größe der Flächen,
- Größe der Massen, für die ein einziger Messwert repräsentativ ist;
- Menge der freizumessenden Stoffe, woraus sich der zu wählende Entsorgungspfad ergibt.

Dabei gewinnt an Bedeutung, durch welche Regelungen im Freigabeplan es sichergestellt wird, dass die Vorgaben der Verordnung eingehalten werden.

Dies soll mit einem Beispiel verdeutlicht werden:

Aus einem Schreiben des Wirtschaftsministeriums von Mecklenburg-Vorpommern vom 14.9.2010 an den Beirat der Deponie Ihlenberg geht hervor, dass das Freimessen von Material aus dem AKW Lubmin dadurch erfolgte, dass die Unterschreitung eines "repräsentativen Nuklidvektors", der aus lediglich vier Nukliden bestand, nachgewiesen wurde.

Dies wird man aus fachlicher Sicht nicht für ausreichend halten, da mit nur vier Nukliden nicht alle radioaktiven Stoffe sicher erfasst sind.

Was in Mecklenburg- Vorpommern möglich war, kann in Schleswig-Holstein nicht von vornherein ausgeschlossen werden, es kommt auf die getroffenen Regelungen an. Die Überwachung der Freigabe ist Aufgabe der Länder, sie kann unterschiedlich geregelt sein. Wie Schleswig-Holstein die Einhaltung des § 29 StrlSchV gewährleistet, ist eine Umweltinformation, zu der die Kenntnis über die in der „Anweisung BL“ getroffenen Regelungen erforderlich ist.

2.

Zu den Umweltinformationen gehören gem. § 2 Abs. 3 Ziffer 3 UIG auch Maßnahmen, die sich auf die Umwelt auswirken sowie deren Beschreibung in Verwaltungsvorschriften, Plänen und Programmen. Die „Anweisung BL“ ist eine solche allgemeine Vorschrift, die die Abläufe und die Entscheidungen beim Freimessen regeln soll.

Die „Anweisung BL“ ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides 1/2014 für das KKB. Der Bescheid beruht auf dieser „Anweisung BL“ (s. Seite 6 des Beschei-

des). In dem hier angefochtenen Bescheid (dort S. 3, 3. Abs.) wird ausgeführt, dass „die übergeordneten innerbetrieblichen Vorgänge beschrieben“ werden, „wie eine Freigabe von radioaktiven Stoffen erwirkt werden soll.“ Damit ergibt sich aus der Begründung der Behörde selbst, dass die „Anweisung BL“ die Voraussetzungen einer Umweltinformation erfüllt.

zu 2:

Der Bescheid enthält keine Begründung dafür, weshalb die „Anweisung BL“ ein Betriebsgeheimnis darstellen sollte. Es wird nicht einmal mitgeteilt, ob die Betreiber zu dem Antrag auf Bekanntgabe der „Anweisung BL“ angehört worden sind und was sie dazu eventuell erklärt haben. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, ob eine etwaige derartige Behauptung der Betreiber überhaupt glaubhaft ist, oder ob hier einfach nur kritische Fragen betroffener Bürger abgeblockt werden sollen.

Ich beantrage,

mir eine eventuelle Erklärung der Betreiber zugänglich zu machen und mir Gelegenheit zu geben, mein Recht auf rechtliches Gehör auszuüben.

Schließlich übergeht die Genehmigungsbehörde, dass Umweltinformationen über Emissionen gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 UIG nicht wegen eines behaupteten Betriebsgeheimnisses verweigert werden dürfen. Um solche Umweltinformationen handelt es sich bei der „Anweisung BL“. Über das „Wie“ und „auf welche Art und Weise“ die Freimessung erfolgt wird nämlich unmittelbar festgelegt, ob radioaktiv kontaminierten Stoffe in die Umwelt entlassen werden (s. o.). Dies also sind Informationen über Emissionen, und sie müssen der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen zugänglich gemacht werden.

II. betreffend die Information über „vier Dokumente“

Die Behörde hat die Information mit der Begründung verweigert, es handle sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Betreiber.

Hier gilt das soeben Ausgeführte.

Hinzu kommt, dass es in den Dokumenten um die Lagerung abgebrannter Brennelemente geht. Wenn es bei deren Handhabung zu Fehlern kommt oder zu Einwirkungen von außen, dann stellen sie ein erhebliches Gefahrenpotential für die Umwelt dar. Die dabei zu besorgenden Emissionen sind eine Umweltinformation nach § 2 Abs. 3 UIG. Für sie gilt § 9 Abs. 1 UIG, wonach Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht als Verweigerungsgründe angeführt werden können.

Die vier Dokumente sind mir daher bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Hinrichsen